

DER RICHTIGE WEG ZUM GEWERBESCHEIN

Piercen

„Kosmetik gem. § 94 Z 42 GewO 1994,
eingeschränkt auf Piercen“



PIERCEN:

ist das Durchstechen der Haut zwecks Anbringung von Schmuck an Hautfalten, verknorpelten Stellen des Ohres oder des Nasenflügels, oder an der Zunge vor dem Zungebändchen, sofern dazu ein Gerät verwendet wird, das höchstens zwei Millimeter durchmessend in die Haut eindringt und keine stich- oder flächenförmigen Verletzungen oder Vernarbungen verursacht.

Fachliche Qualifikation ist erfüllt, wenn folgende Ausbildung vollständig und erfolgreich absolviert wurde:

Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für das Piercen ¹

+ erfolgreich abgelegte **Befähigungsprüfung** ²

*1 AUSBILDUNGSPROFIL PIERCEN

Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

Allgemeines	1
Hygiene	41
Abfall	2
Dermatologie	10
Kontraindikationen	4
Erste Hilfe	5
Theoretische Grundlagen	5
Grundkenntnisse	8
Rechtliche Grundlagen	8
Arzneimittel und Allergologie	3
Praktische Ausbildung	10

Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges: mind. 97

*2 BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG PIERCEN:

- Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
- Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
- Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung
- Modul 4: Unternehmerprüfung

Weitere Informationen erhalten Sie unter meisterpruefung@wknoe.at oder T 02742/851-17555

IN BESTEN

Händen

für Ihre Gesundheit,
Ihre Schönheit
und Ihr Wohlbefinden



Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten
T 02742/851-19151 | F 02742/851-919159
E dienstleister.nahrung@wknoe.at | W <http://wko.at/noe/fkm>

JÄHRL. UNBEDENKLICHKEITSNACHWEIS & HYGIENEÜBERPRÜFUNG

